

Nicht amtlich publizierte Fassung

Verordnung über den Gütertransport durch Bahnund Schifffahrtsunternehmen

(Gütertransportverordnung, GüTV)

And	lerung	vom	

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

T

Die Gütertransportverordnung vom 25. Mai 2016¹ wird wie folgt geändert:

Art. 18 Abs. 1 und 2

- ¹ Die Betriebsbeiträge des Bundes für Leistungen im alpenquerenden kombinierten Verkehr sind bis Ende 2026 befristet.
- ² Der Bund kann sich bis Ende 2027 an Bestellungen der Kantone im Güterverkehr auf dem Schmal- und Normalspurnetz beteiligen.

П

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

.. Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

1 SR 742.411

2019–2427